

Merkblatt Mindestinhalt Organisationsreglement für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

Allgemeines

Jedes Finanzinstitut muss im Sinne des Finanzinstitutsgesetz FINIG angemessen organisiert sein. Bei juristischen Personen enthält vorab das Organisationsreglement ausführliche Bestimmungen zu den Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe und Mitarbeitenden, die sich dafür auf die Bestimmungen aus den Statuten stützen.

Hinweis für Einzelunternehmen: anstelle eines Organisationsreglements im engeren Sinne muss im Minimum ein entsprechendes, analoges Organisationsdokument bestehen, welches inhaltlich dieselben Minimal-Punkte regelt wie ein Organisationsreglement. Es ist denkbar, dass dieses Dokument mit weiteren Themen angereichert wird, um die Anzahl Dokumente zu reduzieren. Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Merkblattes sind daher analog anwendbar

Bei Einzelunternehmen/Einpersonengesellschaften/Finanzinstituten mit nur einem qualifizierten Geschäftsführer u.ä. ist insbesondere festzuhalten, wie die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit im Verhinderungsfalle der einzigen Person bzw. des einzigen qualifizierten Geschäftsführers des Unternehmens gewährleistet wird. Üblicherweise wird dies mittels Kooperations- bzw. Delegationsvertrag geregelt; somit wird sichergestellt, dass die bewilligte Geschäftstätigkeit nahtlos fortgeführt wird (bzw. der Vertragspartner die Weiterführung oder, wenn nur eine solche angezeigt ist, die allfällige Geschäftsauflösung übernimmt). Der Delegations-/ Kooperationspartner muss ein mindestens gleichwertig reguliertes (und folglich bewilligtes) Finanzinstitut sein.

Das Organisationsreglement wie auch alle weiterführenden Reglemente sind auf die Tätigkeit sowie die Grösse und Organisation des jeweiligen Finanzinstituts abzustimmen. Die internen Reglemente und Weisungen sollen vollständig, angemessen und zweckmässig sein und die Umsetzung der Strategie sowie sämtlicher Pflichten im Betrieb sicherstellen. Insbesondere sollen sie die internen Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten regeln. Entsprechend sind die jeweiligen Positionen mit angemessen qualifiziertem Personal zu besetzen, um die Erfüllung resp. Kontrolle der einzelnen Pflichten sicherzustellen.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet diejenigen Punkte, die üblicherweise zu regeln sind. Die FINcontrol Suisse AG überprüft das Organisationsreglement anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht. Das Organisationsreglement bildet zudem ein zwingend notwendiges Dokument für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

¹ Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt jeweils die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei genauso mitgemeint.

Inhalt des Organisationsreglements

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Geltungsbereich	Umschreibung, für welche Organe, Funktionen und Personen innerhalb des Instituts die Bestimmungen des Reglements Anwendung finden sollen.
2.	Beschrieb Tätigkeit des Finanzinstituts	<p>Konkreter Beschrieb mit Auflistung der ausgeübten Tätigkeiten. Ebenfalls aufgelistet werden sollen diejenigen Tätigkeiten, welche <i>nicht</i> ausgeübt werden (die aber bewilligungspflichtig wären, z.B. keine Verwaltung von Kollektivvermögen).</p> <p>Die Tätigkeit soll zudem geografisch eingeordnet bzw. eingegrenzt werden (Angabe von Zielmärkten) (vgl. Art. 9 ff. FINIG sowie Art. 12 FINIV).</p> <p>Zudem sind sämtlichen relevanten Nebendienstleistungen, die angeboten werden, aufzuführen (vgl. Bewilligungsformular FINMA) und angemessen zu regeln (Zuständigkeiten der Abteilungen/Divisionen, Kontrollinstanzen, etc.)</p>
3.	Organisation: Bestimmungen zum Verwaltungsrat	<p>Im Organisationsreglement soll konkret ausformuliert und definiert werden, wie der Verwaltungsrat funktioniert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmungen zum Präsidenten und dessen Aufgaben - Sitzungsrhythmus - Konstituierung - Bestimmungen und Quoren für Beschlussfassung <p>Im Weiteren sollen weitere Aufgaben, die dem Verwaltungsrat zugewiesen werden (und die über die unentziehbaren Pflichten gemäss Statuten hinaus gehen), aufgelistet werden. Dazu gehören namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategie und Planung der Gesellschaft - alle Pflichten zur Leitung und Führung der Gesellschaft bzw. bezüglich deren Organisation - sämtliche Kontrollen der Gesellschaft - Finanzen und Budget - Beschlüsse zur Einsetzung von Schlüsselpersonal für die jeweiligen Geschäftsbereiche <p>Diese Aufgaben sind jeweils gestützt auf die konkrete Tätigkeit zu formulieren und abzubilden.</p> <p>Wird die Geschäftsleitung delegiert, dann ist diese Delegation ebenfalls bei den Bestimmungen des Verwaltungsrats aufzulisten. In Abhängigkeit des Umfangs der Delegation sind gewisse der vorgenannten Aufgaben der Geschäftsleitung zuzuweisen.</p>
4.	Organisation: Bestimmungen zu Geschäftsleitung	Das Organisationsreglement enthält Angaben zur

		<ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung der Geschäftsleitung (Mindestanzahl von Mitgliedern) - Sitzungsrhythmus und Beschlüsse - Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Üblicherweise sind dies bei delegierter Geschäftsleitung namentlich <ul style="list-style-type: none"> a. Umsetzung der Strategie b. Überwachung und Einhaltung der Organisation c. Sicherstellung, dass die bewilligte Tätigkeit (i.e. Vermögensverwaltung und/oder Tätigkeit als Trustee) korrekt ausgeführt wird d. Einhaltung der Compliance-Vorgaben und weitere Kontrollen, Umsetzung des IKS e. Personalverantwortung f. Finanzverantwortung g. Rapportierungspflicht an Verwaltungsrat
5.	Organisation: Bestimmungen zu weiteren Geschäftseinheiten	<p>Ist das Finanzinstitut organisatorisch nach einzelnen Geschäftseinheiten aufgeteilt, soll das Organisationsreglement aufführen, was deren Aufgaben und Kompetenzen sind. Zu denken ist namentlich an einen eigenen Geschäftsbereich „Risk & Compliance“, „Portfolio/Wealth Management“, „Finance“ o.ä.</p> <p>In diesem Fall ist zu den einzelnen Geschäftseinheiten separat aufzuführen, wer für die jeweiligen Aufgaben zuständig ist und die Kompetenzen innerhalb der Einheit regelt. Zudem ist zu regeln, an wen innerhalb der Einheit und an welche übergeordnete Stelle rapportiert wird. Je nach Grösse der einzelnen Einheiten empfehlen wir, die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Mitarbeitenden in separaten Weisungen noch zu präzisieren und mit internen Arbeitshilfen (Wegleitungen, etc.) zu ergänzen.</p>
6.	Weitere Bestimmungen	<p>Das Finanzinstitut ist verpflichtet, für sämtliche Zeichnungsberechtigten (einschliesslich dem Oberleitungsorgan) Kollektivzeichnungsrecht vorzusehen. Ausnahmen sind denkbar, namentlich bei Einpersonenn-Betrieben (in solchen Fällen ist angemessen zu regeln, wie die Weiterführung der Geschäftstätigkeit mittels Kooperations-/Delegationsvertrag geregelt wird, vgl. Merkblatt Business Continuity)</p> <p>Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.</p>
	Organigramm	<p><i>Eigenes, separates Dokument</i></p> <p>Übersicht über die Organisationsstruktur des Finanzinstituts. Soll die Zuteilung der Aufgaben/Kompetenzen/Reportinglines, die Stellvertretungen sowie die Arbeitspensen der Personen je Position aufzeigen.</p> <p>Zusätzlich soll dargestellt sein, wer am Finanzinstitut beteiligt ist, und in welcher Form diese Beteiligung vorliegt (direkt, indirekt, etc.)</p>